

welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen. Für Handlungen, die keine erhebliche Gesellschaftsgefährlichkeit besitzen, wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch eine disziplinarische oder administrative Verantwortlichkeit oder durch Maßnahmen gesellschaftlicher Einwirkung ersetzt. Bei einer Reihe von Straftatbeständen des StGB der Kasachischen SSR, z. B. geringfügiger Diebstahl, ungenehmigtes Holzschlagen usw., ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur für Handlungen vorgesehen, die nach der Anwendung von Maßnahmen gesellschaftlicher, administrativer oder disziplinarischer Einwirkung usw. begangen wurden³.

Die Festlegung genauer Merkmale für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

In Art. 3 der Grundlagen für die Strafgesetzgebung wird festgelegt:

„Der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Bestrafung unterliegt nur eine Person, die sich der Begehung eines Verbrechens schuldig gemacht, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig eine vom Strafgesetz vorgesehene gesellschaftsgefährliche Handlung begangen hat.“

In dieser Norm erscheint die Schuld als eine unerläßliche Bedingung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Eigenschaft als Oberbegriff des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit, die ihrerseits in den Art. 8 und 9 als psychische Beziehung des Subjekts des Verbrechens zu seiner gesellschaftsgefährlichen Tat (Tun oder Unterlassen) und der im Ergebnis entstandenen gesellschaftsgefährlichen Lage charakterisiert werden. Eine solche Formulierung der subjektiven Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem sowjetischen Strafrecht ist faktisch die Widerspiegelung der Ergebnisse der Praxis der Staatsanwaltschaft und der Gerichte sowie der Diskussionen dieser Probleme in der sowjetischen Strafrechtstheorie. Die Schuld wird ausschließlich als subjektive Seite des konkreten Verbrechens, d. h. als lediglich eine Bedingung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfaßt. Damit hat der Gesetzgeber die Versuche, in den Inhalt der Schuld die Einschätzungen des Verhaltens des Beschuldigten hineinzulegen und die Auslegung der Schuld als „allgemeine“ Grundlage der Verantwortlichkeit zurückgewiesen.

Die Definition des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit als psychische Beziehung zur gesellschaftsgefährlichen Handlung und ihren Folgen bedeutet eine gesetzliche Präzision für die Lösung der Frage über die Voraussetzung oder die Möglichkeit der Voraussicht der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung als Element der Schuld. Die Grundlagen für die Strafgesetzgebung von 1958 zählen im Unterschied zu den Grundsatzbestimmungen von 1924 zu den Merkmalen, die den Inhalt der Schuld ausmachen, nicht nur das Bewußtsein des tatsächlich Begangenen (oder die Möglichkeit des Bewußtseins des Begangenen), sondern auch das Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung und ihrer Folgen. Mit dieser Formulierung wird auch das Problem, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit oder die Gesetzeswidrigkeit vorausgesehen werden muß, gelöst. Die gesetzliche Lösung des behandelten Problems erscheint vor allem deshalb logisch, weil es falsch wäre, davon auszugehen, daß sich die Bürger unseres Landes in ihren Handlungen vornehmlich von den Normen des Strafrechts leiten lassen. Die Sowjetbürger begehen in ihrer Mehrheit nicht deshalb keine strafbaren Handlungen, weil sie sich von diesen oder jenen Verbotsnormen leiten lassen, sondern dank ihres gesellschaftlichen Bewußtseins.

Eine andere unerläßliche Voraussetzung für die Verantwortlichkeit nach dem sowjetischen Strafrecht ist die Feststellung, daß eine gesellschaftsgefährliche Handlung durch eine Person begangen wurde. Diese Bedingung enthielten auch die Grundsatzbestimmungen von 1924. In ihr zeigt sich, eines der wichtigsten Prinzipien des sozialistischen Strafrechts: Das Verbrechen ist in seinem Kern keine formal mit dem Gesetz übereinstimmende strafbare Handlung, sondern eine Tat, die den sowjetischen gesellschaftlichen oder staatlichen Aufbau, das sozialistische Wirtschaftssystem, das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit, die politischen, Arbeits-, Eigentums- und andere Rechte der Bürger angreift oder eine andere Handlung, die gegen die sozialistische Rechtsordnung (Art. 7) gerichtet ist und aus diesem Grunde gesellschaftsgefährlichen Charakter trägt.

Im Unterschied zu anderen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist der Inhalt des Begriffs der Gesellschaftsgefährlichkeit nicht in einer speziellen Norm dargelegt. Bei ihrer Einschätzung kann man sich auf die Darlegungen über die Richtung der Handlung (z. B. Art. 7), auf das Merkmal der „Geringfügigkeit“ (Art. 7 Abschn. 2) sowie — prinzipiell — auf das sozialistische Rechtsbewußtsein stützen. Im Art. 32 der Grundlagen heißt es dazu: „Bei der Festsetzung der Strafe läßt sich das Gericht vom sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten und berücksichtigt den Charakter und den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Verbrechens, die Persönlichkeit des Schuldigen und die Umstände, die seine Verantwortlichkeit verringern oder erhöhen.“

Eine Analyse der Grundlagen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken zeigt, daß der Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit einen vielseitigen Charakter trägt. In Art. 1 „Die Aufgaben der sowjetischen Strafgesetzgebung“ ist dieser Begriff in erster Linie mit dem sozial-politischen Charakter der Handlung des Menschen verbunden; in dieser Beziehung spiegelt er das Wesen des ganzen Verbrechens insgesamt wider. In Art. 8 (vorsätzliche Begehung eines Verbrechens) und Art. 9 (fahrlässige Begehung eines Verbrechens) ist von der Gesellschaftsgefährlichkeit der Folge die Rede. Einige Artikel der Grundlagen lassen den Schluß zu, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit nicht nur eine Charakteristik — verbunden mit den strafrechtlichen Begriffen — ist, sondern daß sie auch zur Kennzeichnung der gesellschaftlichen Erscheinungen, die nicht in die Sphäre strafrechtlicher Regulierung fallen, dienen kann. So wird in Art. 13 (Notwehr) von der Verteidigung vor einem gesellschaftsgefährlichen Angriff gesprochen. Es ist jedoch bekannt, daß die Interessen des Staates, persönliche und Interessen anderer Personen nicht nur vor Angriffen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen, geschützt werden können. Schließlich ist in Art. 11 (Unzurechnungsfähigkeit) von gesellschaftsgefährlichen Handlungen solcher Personen die Rede, die zur Zeit der Tat zur Einsicht in ihre Handlungen nicht in der Lage waren oder diese nicht bewußt bestimmen konnten.

Die Vielseitigkeit des Begriffs der Gesellschaftsgefährlichkeit hat in der sowjetischen Strafrechtstheorie verschiedene Auslegungen gefunden. Die Grundlagen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken können als Grundlage für die weitere Ausarbeitung dieses Begriffs dienen. Nach unserer Vorstellung müßte die Diskussion über das Verhältnis des Begriffs der Gesellschaftsgefährlichkeit zu den Merkmalen der objektiven Seite des Verbrechenstatbestandes (A. A. P i o n t k o w s k i) oder zur Handlung insgesamt, ihre Erfassung als Eigenschaft des Verbrechens (A. N.

³ ebenda, S. 103.